



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Bewertung von unbefristet gestundeten Forderungen aus dem Beitragsschuldverhältnis nach dem KAG-LSA

8. Juli 2021

Zeichen:
32-10405-6/1/19635/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

zur Bewertung von unbefristet gestundeten Forderungen aus dem
Beitragsschuldverhältnis für Grundstücke,

Durchwahl:
(0391) 567- 5315

- die landwirtschaftlich oder als Wald oder
- als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt
werden oder
- die aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre
belegt sind,

E-Mail:
Claudia.Meiers@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

und den korrespondierenden Sonderposten aus Beiträgen gebe ich folgende
Hinweise:

Beiträge dienen gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA der Mitfinanzierung der
kommunalen leitungsgebundenen Einrichtungen und bis zur Abschaffung der
Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Dezember 2020
(GVBl. LSA S. 712) auch der Verkehrsanlagen. Der insgesamt auf Beiträge
entfallende Anteil der Gesamtfinanzierung umfasst dabei auch Beiträge, die
aufgrund der Billigkeitsmaßnahmen des § 13a KAG-LSA gestundet werden.
Dies betrifft insbesondere die gestundeten Beiträge für landwirtschaftlich oder

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00



19635/2021

als Wald genutzte Grundstücke, Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie aus Naturschutzgründen mit einer Veränderungssperre belegte Grundstücke gemäß § 13a Abs. 3 und 4 KAG-LSA und gilt unabhängig von der Dauer der Stundung.

Auch diese Beiträge ergeben sich aus der Beitragskalkulation und sind auf der Grundlage der Beitragssatzung durch Bescheid festzusetzen. Gleichzeitig sind eine entsprechende Forderung und ein Sonderposten zu bilanzieren. Erst danach darf dieser Beitrag aufgrund eines begründeten Antrages gestundet werden.

Trotz der Notwendigkeit der Festlegung einer Stundungsfrist kann sie in diesem Fall nur sachverhaltsbezogen und nicht termingenau bestimmt werden. Es kann daher zu einer sehr langen Befristung kommen. Dies führt zu einem langfristigen Liquiditätsausfall, der für die Kommune eine erhebliche Belastung darstellt. Diese Forderungen sollten daher, soweit ein Ende der privilegierten Nutzung nicht in Sicht ist, wie eine Niederschlagung im Wert berichtigt werden.

Für die Wertberichtigung der Beitragsforderungen ist das Konto 5473 „Wertminderungen beim Umlaufvermögen“, welches hauptsächlich für echte Niederschlagungen zu nutzen ist, unter Bildung eines gesonderten Unterkontos zu verwenden. Eine Außerordentlichkeit wird hier nicht gesehen, da die entsprechende Korrektur der Bilanzkonten einen Teil der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit darstellt. Sollten Zahlungen auf die Beitragsforderungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund geänderter Rahmenbedingungen dennoch erfolgen, ist das Konto 4591 „Andere sonstige Erträge“ zu verwenden. Der korrespondierende anteilige Sonderposten aus Beiträgen ist in Höhe der Wertberichtigung ertragswirksam aufzulösen.

Da die Finanzierungsanteile für die gestundeten Beiträge weder auf die anderen Beitragszahler noch auf die Gruppe der Gebührenzahler umgelegt werden dürfen, müssen die Beiträge, für die aufgrund der Billigkeitsmaßnahmen zunächst nicht mit Einzahlungen zu rechnen ist, selbst erwirtschaftet bzw. über Liquiditätskredite zwischenfinanziert werden, soweit hierfür keine anderen eigenen Mittel zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, ist die Wertberichtigung sowie die Auflösung des zugehörigen Sonderpostens ratierlich korrespondierend zu den Abschreibungen der finanzierten Vermögensgegenstände vorzunehmen.

Trotz der kontenmäßigen Zuordnung zu den Niederschlagungen handelt es sich bei diesem Vorgang nach wie vor um den Sachverhalt einer Stundung, bei dem lediglich eine Wertberichtigung vorgenommen wird. Die ursprünglichen Beitragsforderungen bleiben bestehen und sind wegen des Vorliegens einer öffentlichen Last nicht gefährdet. Sie sind unabhängig von der Entwicklung des Bilanzwertes in voller Höhe durch Nebenbuchhaltung weiterzuführen. Der

Beitragsgläubiger ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stundung noch vorliegen. Da der Stundungsbescheid seine Wirksamkeit gleichsam automatisch in dem Zeitpunkt einbüßt, in dem die privilegierte Nutzung aufgegeben wird, bedarf es dann keines besonderen Aufhebungsbescheids dazu.

Die Regelungen sind entsprechend auf sonstige Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13a Abs. 1 und 1a KAG-LSA anzuwenden.

Auch Eigenbetriebe und Zweckverbände, die ihre Bücher und das Rechnungswesen gemäß § 15 Abs. 1 EigBG und § 16 Abs. 2 GKG-LSA nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB führen, haben die Regelungen entsprechend anzuwenden und die Wertberichtigungen in den Konten des jeweils für sie geltenden Kontenplans umzusetzen. Nur so ist sichergestellt, dass die Billigkeitsregelungen des § 13a KAG-LSA in der Bilanz transparent abgebildet werden.

Werden an Stelle von Beiträgen privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen gezahlt, sollte entsprechend den Regelungen für Beiträge verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Mietzner